



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0017/2025

Vorlage: AW/0024/2025		Datum: 18.03.2025	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt		Az.:
Betreff: Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Kryptostadt Koblenz			
Gremienweg:			
27.03.2025	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen ☐ Enthaltungen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert

Antwort:

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Wie bewertet die Stadt grundsätzlich die rasant gestiegene Bedeutung von Kryptowährungen und deren disruptives Potential?
2. Hat die Stadt in diesem Zusammenhang bereits Projekte oder konkrete Maßnahmen entwickelt? Bitte erläutern.
3. Wie bewertet die Stadt Koblenz grundsätzlich die o.g. Initiative „Kryptostadt“?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 28.05.2024 zu der Kleinen Anfrage von verschiedenen Abgeordneten und der Fraktion der AfD mit dem Betreff „*Haltung der Bundesregierung zur Kryptowährung Bitcoin und mögliche Pläne zu staatlicher Beschränkung*“ (vgl. Drucksache 20/11569, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/115/2011569.pdf>) u. a. wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß Artikel 128 Absatz 1 Satz 3 AEUV und den Artikeln 10, 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in der Eurozone sind allein Euro-Banknoten und Euro-Münzen gesetzliches Zahlungsmittel in der Eurozone. Der Bitcoin erfüllt zudem nicht die wesentlichen Geldfunktionen. Grundsätzlich kann er zwar als Tauschmittel in Transaktionen genutzt werden. Die hohe Volatilität ist jedoch ein Hindernis für eine breite Verwendung als Zahlungsmittel, Wertaufbewahrungsmittel oder Wertmesser.“

Soweit im Wege einer zeitlich befristeten Internetrecherche ersichtlich, sind Kryptowährungen wie bspw. der Bitcoin lediglich in den Ländern El Salvador und Zentralafrikanische Republik als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen. Soweit ersichtlich, werden bisher in keinem demokratisch legitimierten Staat Kryptowährungen diesem gegenüber als Zahlungsmittel bspw. zur Begleichung von Steuerschulden akzeptiert.

Der Stadtrat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 einen entsprechenden Antrag mit dem Betreff „Bochum wird Bitcoin City“ mehrheitlich abgelehnt¹.

Obwohl digitale Währungen einen Vermögenswert darstellen, ist deren bloße Nutzung als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen weder durch Finanzmarktgesetze noch die Anwendung in der öffentlichen Hand reguliert. Bedingt durch den komplexen Schöpfungsmechanismus, der starken Volatilität der Kryptowährungen und des fehlenden Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist die Verwendung von Kryptowährungen in der öffentlichen Hand daher stark eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf § 78 Abs. 2 GemO verwiesen, wonach das Gemeindevermögen pfleglich (u. a. sicher) und wirtschaftlich zu verwalten ist. Aufgrund der dargestellten Aspekte scheidet eine Teilhabe der Stadt Koblenz am Zahlungsverkehr mit Kryptowährungen aus.

Ausweislich der Internetseite www.kryptostadt.info/de verfolgt diese Initiative in Deutschland bisher in den drei Städten Mannheim, Berlin und München das Ziel, Möglichkeiten für die Verwendung von Kryptowährungen für Einzelhändler, Kultur, Gastronomie und Verbraucher aufzuzeigen und diese umzusetzen. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtlich, keine kommunal gelenkte Initiative.

4. *Hat die Stadt bereits Kontakt zu der o.g. Initiative oder vergleichbaren Akteuren aufgenommen?*
5. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
6. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, siehe Aspekte zu der Antwort zu Fragen 1. bis 3.

7. *Sieht die Stadt Koblenz grundsätzlich - auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage - Potential in Kryptowährungen als alternative Wertanlage?*

Nein, auf § 78 Abs. 2 GemO wird verwiesen.

8. *Wäre innerhalb der Koblenzer Stadtverwaltung eine Erweiterung der Zahlungsmöglichkeiten um Kryptowährungen denkbar, wie dies u.a. in Lugano bereits erfolgreich praktiziert wird?*
9. *Welche Kosten und Risiken wären mit einer solchen Umstellung verbunden?*
10. *Welche Vorteile und Chancen wären mit einer solchen Umstellung verbunden?*

Nein, siehe hierzu Antwort zu Fragen 1. bis 3. Demzufolge kann an dieser Stelle auf umfängliche Ausführungen zu Kosten und Risiken sowie Vorteile und Chancen verzichtet werden.

¹ https://bochum.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZeVYUQ0WsbLiNGz3vK4_rQ